**Hinweise und Auflagen**

**bzgl. der Anbringung von Werbeplakaten in der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain**

1. Plakate dürfen nicht am Zubehör des Straßenverkehrs (Verkehrsampeln, -zeichen, Schutzinseln, Straßenbegrenzungseinrichtungen, Verkehrsspiegel) angebracht werden oder solche nicht verdecken.
2. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
3. Plakate dürfen nicht an Straßenüberführungsbauwerken und Felssicherungsanlagen, sowie an Bauwerken, Mauern, Rankgerüsten, Treppenanlagen, Wartehallen, Zäunen und Brückengeländern (außer in Grünebach) angebracht werden.
4. **In der Stadt Betzdorf** ist eine Plakatierung an den **mit grünen Klebestreifen** gekennzeichneten Laternenmasten nicht gestattet.
5. **Innerhalb der Stadt Betzdorf** ist eine Plakatierung **in der Viktoriastraße, der Bahnhofstraße, der Decizer Straße, der Hellerstraße und der Kirchstraße** nicht erlaubt!
6. **In der Ortsgemeinde Grünebach** sind pro Veranstaltung nur zwei Plakate erlaubt, die an den **Geländern rechts und links der Auffahrt zur Hellerbrücke** anzubringen sind. Plakatierung an Laternenmasten ist in Grünebach nicht gestattet.
7. Die sich an den Laternenmasten befindlichen Nummern dürfen durch die angebrachten Werbeträger weder verdeckt noch beschädigt werden.
8. Befestigungsbohrungen im Leuchtträger sind nicht gestattet.
9. Pro Laternenmast darf nur ein Werbeträger angebracht werden. Ist ein Laternenmast bereits durch einen Werbeträger belegt, so darf kein weiterer Werbeträger dort befestigt werden.
10. Durch die Befestigung der Werbeträger darf keine Beschädigung an den Straßeneinrichtungen entstehen, sowie ist eine Verletzungsgefahr von unbeteiligten Personen auszuschließen. Es ist durch Kontrollen sicherzustellen, dass sich die Plakate stets in einem einwandfreien ordnungsgemäßen Zustand befinden. Abgewaschene, zerbrochene oder sonst in einer Weise beschädigte Plakatträger sind sofort zu entfernen.
11. Die Verwendung von Bindedraht bei der Anbringung von Plakaten ist nicht zulässig.
12. Plakate dürfen grundsätzlich erst 3 Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden.
13. Die Werbeträger sind innerhalb von 3 Tagen nach Durchführung der Veranstaltung aus dem Verkehrsraum zu entfernen. Bei Nichteinhaltung findet eine kostenpflichtige Ersatzvornahme statt.
14. Die Plakate an Masten müssen **mindestens in einer Höhe von 2,25 m über Fußbodenhöhe** aufgehängt werden.
15. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren und dürfen eine Größe von 594 mm x 841 mm, DIN A1, nicht überschreiten.
16. Die in der Genehmigung für die Stadt Betzdorf bzw. jeweilige Ortsgemeinde angegebene Höchstzahl an zulässigen Plakaten darf nicht überschritten werden. Doppelseitige Plakate werden als zwei einzelne Plakate gezählt.
17. Für Messen, Märkte, Zirkusse, Theater und Plakate in Zusammenhang mit Parteienwerbung können Ausnahmen von der Größe, dem Standort und der Anzahl zugelassen werden.
18. Innerhalb der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain dürfen nur Veranstaltungen beworben werden, die in einem näheren Zusammenhang zur Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain stehen (z. B. Volksfeste, Karnevalsveranstaltungen, Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen). Ferner ist die Bewerbung folgender überregionaler Veranstaltungen zulässig:

a) Touristische Veranstaltungen an denen auch die Verbandsgemeinde Betzdorf- Gebhardshain beteiligt ist.

b) Veranstaltungen kultureller Art, welche durch öffentliche Mittel gefördert werden (z. B. im Rahmen des Kultursommers Rheinland-Pfalz).

1. Auf den Plakaten darf nur eine konkrete Veranstaltung zu einem bestimmten Termin beworben werden. Die Bewerbung von mehreren Veranstaltungen über einen längeren Zeitraum hinaus auf einem Werbeplakat ist nicht zulässig.
2. Werbung von Gewerbebetrieben ist nur zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit einem konkreten Termin / Veranstaltung / Ereignis (z. B. Tag der offenen Tür, Geschäftseröffnung, Jubiläen oder ähnlichem) steht. Eine Firmenbewerbung ohne konkreten Anlass ist nicht zulässig.

Produktwerbung (z. B. Vorstellung neuer Artikel, Produkte oder Marken) ist nicht erlaubt.

1. Nicht genehmigte, beschädigte oder zeitlich abgelaufene Werbeanlagen dürfen ohne vorherigen Hinweis der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain kostenpflichtig abgehängt werden (ohne Sorgfaltspflicht).
2. Für Beschädigungen oder Beseitigung von Werbeplakaten durch Dritte, wird seitens der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain keine Haftung übernommen.
3. Plakatierung an Schaufenstern und leerstehenden Ladenlokalen, an Schalt- oder Verteilerkästen der Strom- und Gasversorgung oder der Telekommunikation, ist nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß der geltenden Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain mit Geldstrafen bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

***Hinweis zu den Ortsgemeinden Alsdorf, Scheuerfeld und Wallmenroth:***

***Bitte wenden Sie sich in diesen Ortsgemeinden bzgl. einer Plakatierungsgenehmigung direkt an den jeweiligen Ortsbürgermeister!***

***Hinweis zur Ortsgemeinde Elkenroth:***

***In der Ortsgemeinde Elkenroth ist grundsätzlich keine Plakatierung gestattet!***